



Sonderzuständigkeiten für Erbrecht bei den Gerichten

Liebe Leserinnen und Leser,

ist es Ihnen auch schon einmal so ergangen, dass sie erstinstanzliche Urteile bekommen, die ihnen die Haare zu Berge stehen lassen? Hatten Sie auch schon einmal das Gefühl, vor Gericht mit Ihrem Gegenüber, der Richterin oder dem Richter, schlicht deshalb aneinander vorbeizureden, weil sich erbrechtlicher Spezialist und Generalist gegenüber stehen?

Das Erbrecht ist – vielleicht entgegen dem ersten Anschein – keine einfache Materie. Das zeigen die Ergebnisse und Erlebnisse in der täglichen Praxis des Erbrechtlers. Einer Spezialisierung kann man daher kaum mehr ausweichen. Die Anwaltschaft hat dies erkannt, und mit einer zunehmenden Zahl von Fachanwaltschaften reagiert. So wurde das Erbrecht aus dem Schattendasein des Familienrechts mit einem eigenen Fachanwalt herausgelöst.

Auch die Justiz kann vor dieser Entwicklung nicht die Augen verschließen. Wie soll ein Richter oder eine Richterin leisten, was die Anwaltschaft längst als unmöglich erkannt hat, nämlich als Generalisten praktisch jeden anfallenden Rechtsstreit aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten mit gleich hoher Kompetenz entscheiden können und das in kürzester Zeit?

Sollte es vor diesem Hintergrund nicht angezeigt sein, bei *allen* Oberlandesgerichten und Landgerichten Sonderzuständigkeiten für erbrechtliche Streitigkeiten zu begründen? Die Problematik und Bedeutung ist allerdings so schwer zu fassen, weil es im Erbrecht – außer für FamFG-Verfahren – keine eigenen Aktenzeichen und deshalb auch keine separaten Statistiken gibt.

Immerhin gibt es in FamFG-Verfahren mit einer Ausnahme bei den Oberlandesgerichten Sonderzuständigkeiten für Nachlasssachen; für Prozesssachen im Erbrecht gibt es inzwischen zwar bei 12 von insgesamt 24 Oberlandesgerichten Sonderzivilsenate (siehe hierzu die Zusammenstellung von *Kuhn/Trappe*, ErbR 2014, 167). Bei den 115 Landgerichten stellt sich die Lage aber völlig uneinheitlich dar: Von den gesetzlich vorgeschriebenen Sonderzuständigkeiten abgesehen sind es – soweit ersichtlich – nur zwischen einer und 15 Spezialkammern.

Dass eine Konzentration von Prozesssachen im Erbrecht auf einzelne spezielle Kammern bzw. Senate zwangsläufig zu höherer Qualität in der Entscheidungsfindung führt, liegt in

der Natur der Sache. Weiter hätte sie zur Folge, dass erhebliche Zeitressourcen auf Richterseite für die Einarbeitungszeit in die Materie eingespart bzw. geschaffen würden. Damit wäre auch das Argument widerlegt, Richterinnen und Richter könnten im Falle der Einrichtung von mehr Spezialkammern oder -senaten im Falle von Krankheit, Schwangerschaftsvertretung, hohen Geschäftszahlen oder Ähnlichem nicht mehr flexibel eingesetzt werden, womit der Bedarf an Richtern steige. Außerdem trägt das Argument schon deshalb nicht, weil bei den Gerichten bereits jetzt eine Reihe von Spezialkammern bestehen – z.T. für Randgebiete. So ist z.B. beim Kammergericht in Berlin das Kleingartenrecht als Spezialmaterie einem Senat zugewiesen.

Die Zahl der Erbstreitigkeiten wird sich im Hinblick auf das in den nächsten Jahrzehnten zu vererbende Vermögen gegenüber dem heutigen Stand deutlich erhöhen. Zeit, etwas zu unternehmen. Hier sind die Präsidien und Direktoren der Gerichte aufgerufen, über die Einrichtung von Spezialzuständigkeit für den Bereich des Erbrechts, auch was die streitigen Fälle angeht, nachzudenken. Dabei könnte zunächst die Einführung eines eigenen Aktenzeichens für Erbsachen die Entscheidungsfindung erleichtern und solides Zahlenmaterial liefern. Zu lange aufgeschoben werden, sollte die Problematik nicht, meint Ihr

Hans-Oskar Jülicher
Rechtsanwalt, Heinsberg